

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung besonderer Leistungen UKV und ROLA (AGB-BL)

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396 w (in der Folge „Infrastruktur AG“ genannt) betreibt an Güterterminals in Österreich Anlagen für den Umschlag von intermodalen Transporteinheiten („ITE“) des unbegleiteten kombinierten Verkehrs (Container, Wechselaufbauten und Sattelanhänger) und Kraftfahrzeugen („LKW“) des begleiteten kombinierten Verkehrs (Rollende Landstraße – „ROLA“) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn und Straße. Eine Beschreibung der Güterterminalanlagen findet sich im Internet unter infrastruktur.oebb.at.
- 1.2 Diese AGB gelten für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen durch Kunden und Vertragspartner der Infrastruktur AG (im Folgenden beide „Vertragspartner“ genannt).
- 1.3 Die Infrastruktur AG verständigt den Vertragspartner von Änderungen dieser AGB und weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass diese Änderungen als vereinbart gelten, sofern der Vertragspartner nicht binnen vier Wochen ab Verständigung schriftlich und unter Berücksichtigung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist den vorliegenden Vertrag zum Monatsletzten kündigt.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. für den straßenseitigen Zugang verkehrssichere und hinreichend ausgerüstete Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Personal eingesetzt werden.
 - b. die eingesetzten LKW den geltenden Normen (KFG, StVO) entsprechen sowie umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sind.
 - c. für den straßenseitigen Zugang zum Umschlagsbereich des jeweiligen Terminals eine gültige LKW-Berechtigungskarte vorliegt.

3. Umschlag UKV

- 3.1 ITE sind
 - a. Container (nach ISO Normen),
 - b. Sattelaufleger (kodifiziert),
 - c. Wechselbehälter/Wechselaufbau (kodifiziert und ILU Code)
 - d. r2l VEGA Plattformen (kodifiziert)

die den geltenden Normen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen sowie kranbar und für die Teilnahme am Unbegleiteten Kombinierten Verkehr zugelassen sind.

Die ITE haben das erforderliche Kennzeichen für die Kodifizierung oder im Falle von ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen („Safety Approval Plate“, CSC-Schild bzw. ACEP Kennzeichnung) gemäß Container Safety Convention bzw. Containersicherheitsgesetz leserlich und gültig aufzuweisen. Im System r2L VEGA Plattform sind ausschließlich für den Straßenverkehr zugelassene Sattelaufleger zulässig.

- 3.2 Ein Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschrir der Umschlaganlage auf die ITE herabgesenkt wird.
- 3.3 Ein Umschlag endet, sobald das Ladegeschrir der Umschlaganlage von der ITE gelöst, angehoben und frei ist.

- 3.4 Das Auffahren von Sattelaufleger auf die r2L VEGA Plattform erfolgt ausschließlich durch die Zugmaschine des Terminals
- 3.5 Umschlag im Sinne dieser Bestimmung ist das Umladen einer ITE von einem Verkehrsträger oder einem Transportmittel auf eine Abstellfläche im Terminal oder von einer Abstellfläche im Terminal auf einen Verkehrsträger oder ein Transportmittel, und zwar bei Auflieferung am Vortag des auftragsgemäßen Abfahrtstages des Zuges oder früher bzw. bei Abholung am Folgetag des auftragsgemäßen Ankunftstages des Zuges oder später.
- 3.6 Vom Umschlag nicht umfasst ist das Verbinden oder Lösen der ITE mit dem oder vom Wagen oder Kraftfahrzeug sowie das Lösen oder Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich der Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Wagen oder Kraftfahrzeug sowie die Vorbereitung des Wagens oder Kraftfahrzeuges zur Aufnahme des ITE (beispielsweise die Positionierung der Zapfen am Kraftfahrzeug).
- 3.7 Vom Umschlag nicht umfasst ist die Zuordnung der ITE zum jeweiligen Wagen bzw. zur jeweiligen Wagenposition.
- 3.8 Die augenscheinliche Kontrolle der ITE bei Straßen- oder Schieneneingang vom Boden aus zur Einschätzung der Umschlagstauglichkeit der intermodalen Transporteinheit ersetzt weder die Überprüfung des Zuges oder des LKW hinsichtlich eines sicheren, ordnungsgemäßen und den Verkehrserfordernissen entsprechenden Zustandes, noch die frachtrechtliche Haftung des Absenders nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.9 Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass sich die zu beladenden Wagen oder LKW in einem für den Umschlag geeigneten Zustand befinden und insbesondere frei von Eis und Schnee sind. Sämtliche der Infrastruktur AG in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.10 Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass der Infrastruktur AG die für die Be- und Entladung erforderlichen Bedienungsanweisungen sowie die Beladeschemata für die Wagen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.

4. Weitere besondere Leistungen im Zusammenhang mit ITE

- 4.1 Die Infrastruktur AG erbringt in den von ihr betriebenen Güterterminals für den unbegleiteten Kombinierten Verkehr weitere besondere Leistungen, welche sich im Zusammenhang mit dem Umschlag und der Lagerung von ITE ergeben.
- 4.2 Diese Leistungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen angeboten.

5. Umschlag ROLA

- 5.1 Ein Umschlag beginnt, sobald der Aufruf zur Verladung oder zur Entladung durch die Infrastruktur AG erfolgt.
- 5.2 Ein Umschlag endet, sobald der LKW am Wagen abgestellt ist oder vom Wagen abgefahren ist und die Rampe verlassen hat.
- 5.3 Von der Umschlagleistung ROLA nicht umfasst ist die ordnungsgemäße Sicherung der LKW für den Transport am Wagen oder das Lösen dieser Sicherungsvorrichtungen, sowie die Prüfung der LKW hinsichtlich der Erfüllung der Sicherheitsbestimmungen (z.B. Antenne eingezogen, Handbremse angezogen). Hierfür ist ausschließlich der Vertragspartner zuständig und verantwortlich.
- 5.4 Vom Umschlag nicht umfasst ist die Zuordnung der LKW zum jeweiligen Wagen.
- 5.5 Dem Vertragspartner obliegt es, dafür zu sorgen, dass sich die zu beladenden Wagen in einem für den Umschlag geeigneten Zustand befinden und insbesondere frei von Eis und Schnee sind.

- 5.6 Die augenscheinliche Kontrolle der LKW vom Boden aus zur Einschätzung der Umschlagstauglichkeit der LKW ersetzt weder die Überprüfung des Zuges oder des LKW hinsichtlich eines sicheren, ordnungsgemäßen und den Verkehrserfordernissen entsprechenden Zustandes, noch die frachtrechtliche Haftung des Absenders nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.7 Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass der Infrastruktur AG die für die Be- und Entladung erforderlichen Bedienungsanweisungen sowie die Beladeschemata für die Wagen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.

6. Abstellen von ITE und von LKW im Güterterminal

- 6.1 Das Abstellen durch die Infrastruktur AG erfolgt ausschließlich unter freiem Himmel. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die ITE oder der LKW ihrer Beschaffenheit nach zum Abstellen unter freiem Himmel geeignet sind. Das Abstellen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten.
- 6.2 Die Disposition der Abstellung erfolgt durch die Infrastruktur AG. Das Abstellen beginnt nach dem Ende des Umschlags auf die Abstellfläche und endet mit dem Beginn des Umschlags auf das zum Weitertransport bestimmte Straßen- oder Schienenfahrzeug. Ein Abstellen von Sattelanhängern darf beim Straßeneingang vor dem Umschlag lediglich mit Zustimmung der Infrastruktur AG auf der zugewiesenen Abstellfläche erfolgen.
- 6.3 Das Abstellen von LKW nach dem Schieneneingang ist nicht möglich.

7. Gefährliche Güter

- 7.1 ITE und LKW mit gefährlichen Gütern müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere die erforderliche Kennzeichnung aufweisen. Der Vertragspartner hat insbesondere sicherzustellen, dass sämtliche Bedingungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) eingehalten sind. Zusätzlich sind sämtliche Verpflichtungen nach anderen umweltrelevanten Gesetzen und Gesetzesmaterien (wie insbesondere aber nicht ausschließlich Wasserrechtsgesetz, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Störfallinformationsverordnung, Abfallwirtschaftsgesetz) zu beachten.
- 7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen hintanzuhalten. Treten dennoch umweltgefährdende Immissionen auf, ist die Infrastruktur AG unverzüglich zu benachrichtigen. Die Infrastruktur AG leitet die erforderlichen Maßnahmen ein. Die Kosten für sämtliche vom Vertragspartner, wenn auch unverschuldet, verursachte und auf umweltgefährdende Einwirkungen zurückzuführende Maßnahmen trägt der Vertragspartner. Dies gilt insbesondere auch für die allfällige Räumung des Güterterminals und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen.
- 7.3 Die Verweildauer von ITE oder LKW mit gefährlichen Gütern im Güterterminal ist auf ein Minimum zu reduzieren und beträgt längstens 7 Tage sowie unter Zollüberwachung längstens 21 Tage (jeweils inklusive dem Anlieferstag). Bei Überschreitung der genannten Fristen übernimmt die Infrastruktur AG keine Haftung jeglicher Art und behält sich ausdrücklich vor, die in diesem Zusammenhang anfallenden Mehrkosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Zusätzlich wird dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,00 pro Tag der überschrittenen Verweildauer verrechnet. Die Infrastruktur AG weist ausdrücklich darauf hin, dass dem Vertragspartner aus der Verrechnung von Mehrkosten oder Vertragsstrafen bei Fristüberschreitungen keine Ansprüche auf eine längere oder über die vereinbarte Abholfrist hinausgehende Abstellung von ITE oder LKW mit gefährlichen Gütern am Terminal entstehen. Eine Abstellung ohne Schienenvorlauf/Schienennachlauf ist verboten.
- 7.4 Der Vertragspartner hat der Infrastruktur AG alle Gefahrgutangaben jedes Gefahrgutes schriftlich mitzuteilen und auch alle anderen für die Behandlung relevanten Angaben und Dokumente zu liefern.

- 7.5 Werden der Infrastruktur AG ITE oder LKW mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis übergeben, haftet der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften für den daraus entstehenden Schaden.
- 7.6 Die Infrastruktur AG behält sich vor, ITE oder LKW mit gefährlichen Gütern oder Gütern mit besonderen Eigenschaften (u.a. verderbliche oder kostbare Güter) von Leistungen in ihren Güterterminals auszunehmen. In diesem Fall wird die Infrastruktur AG den Vertragspartner in angemessener Frist informieren.

8. Bestellung, Anlieferung, Abholung im Zusammenhang mit ITE

8.1 Die Auftragserteilung bzw. der Abruf von Leistungen („Bestellung“) hat durch den Vertragspartner ausschließlich in schriftlicher Form oder im Wege einer mittels gesonderter Vereinbarung eingerichteten elektronischen Schnittstelle zu erfolgen. Die Schriftlichkeit ist auch durch die Übermittlung des Verladeauftragsformulars erfüllt. Die Bestellung hat alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben zu enthalten, mindestens jedoch:

- a. ITE-Type, Länge und Profil
- b. Eindeutige und einmalige Referenznummer
- c. Gewicht
- d. Geplantes Ausgangsdatum
- e. Bestimmungsbahnhof

8.2 Auf Wunsch des Vertragspartners übermittelt die Infrastruktur AG elektronische Ein- und Ausgangsmeldungen für ITE mit bloß informativen Charakter an den Vertragspartner. Für fehlende, unvollständige oder verspätete Übermittlungen dieser Meldungen haftet die Infrastruktur AG nicht.

8.3 Anlieferung Straße/Schiene

- a. Die Anlieferung Straße hat ausschließlich mit dem vollständig und richtig ausgefüllten „Eingangsprüf-/Abholformular TSA“ (abrufbar unter <http://infrastruktur.oebb.at/terminals-dokumente>) zu erfolgen.
- b. Die Anlieferung Schiene hat ausschließlich mit dem vollständig und richtig ausgefüllten Beförderungspapieren (beispielsweise Frachtbrief) zu erfolgen.
- c. Die Anlieferungspapiere nach Punkt a. und b. haben alle für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die Infrastruktur AG erforderlichen Angaben zu enthalten.
- d. Mit der Anlieferung garantiert der Vertragspartner, dass die ITE für den Unbegleiteten Kombinierten Verkehr geeignet ist und den Anforderungen gemäß Punkt 3.1 entspricht.
- e. Die Prüfung des verladenen Gutes, dessen Verpackung, Stauung, Befestigung sowie die Prüfung der Dokumente obliegt dem Vertragspartner.
- f. Stellt die Infrastruktur AG bei der Anlieferung Mängel fest, kann sie die Übernahme verweigern. Die Festlegung der weiteren Vorgehensweise erfolgt nach Möglichkeit und sofern betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen, in Abstimmung mit dem Vertragspartner. Gleiches gilt für Mängel, die nach der Übernahme auftreten. Die Kosten für allfällige von der Infrastruktur AG ergriffene Maßnahmen trägt der Vertragspartner.

8.4 Abholung Straße

- a. Die Abholung Straße hat ausschließlich mit dem vollständig und richtig ausgefüllten „Eingangsprüf-/Abholformular TSA“ (abrufbar unter <http://infrastruktur.oebb.at/terminals-dokumente>) zu erfolgen.
- b. Ein berechtigter Abholer ist der Infrastruktur AG vom Vertragspartner schriftlich bekannt zu geben.
- c. Die Abholung von ITE bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen Freigabe durch die Infrastruktur AG.
- d. Dem Vertragspartner obliegt die Prüfung, ob
 - die abzuholende ITE hinsichtlich Nummer, Type, und Lage mit seinen Papieren übereinstimmt und er die darin festgelegte ITE übernommen hat,
 - das mit dem ITE beladene Fahrzeug das höchstzulässige Gewicht, Achsdruck, Länge, Höhe und Breite nicht überschreitet und

- die Beförderungsbedingungen und Straßenverkehrsvorschriften im Straßennachlauf eingehalten und das Fahrzeug samt Ladung zum Zeitpunkt des Verlassens des Güterterminals verkehrssicher ist.

9. Rechte und Pflichten

- 9.1 Der Vertragspartner und die Infrastruktur AG werden vertrauensvoll zusammenarbeiten, um allfällige negative Auswirkungen auf die Betriebsführung oder die andere Vertragspartei nach Möglichkeit auszuschließen.
- 9.2 Der Vertragspartner und die Infrastruktur AG sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei über alle wesentlichen, insbesondere das Vertragsverhältnis oder die Betriebsabwicklung betreffende Umstände unverzüglich zu informieren.
- 9.3 Der Vertragspartner und die Infrastruktur AG verpflichten sich, Störungen des Betriebsablaufes unverzüglich zu beseitigen, es sei denn, dies ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 9.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Firmenwortlaut und die Anschrift seiner Truckingfirmen (Frächter und/oder Eigenfuhrpark), die für die Auflieferung/Abholung berechtigt sind, bekannt zu geben und ebenso allfällige Änderungen hiervon unmittelbar mitzuteilen.
- 9.5 Für das Betreten und den Aufenthalt auf den Güterterminals gelten die „Verhaltensregeln für ÖBB-Terminals des Kombinierten Ladungsverkehrs“. Der Vertragspartner verpflichtet sich, insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, seine Kunden, Hilfspersonen und Mitarbeiter über diese Verhaltensregeln zu informieren und dies der Infrastruktur AG auf Anfrage nachzuweisen. Die Verhaltensregeln liegen an den Güterterminals auf und sind unter <http://infrastruktur.oebb.at/terminals-dokumente> abrufbar.
- 9.6 Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet:
- a. alle örtlichen Besonderheiten und sämtliche Anweisungen der Infrastruktur AG zur Einhaltung der Sicherheit und der Leistungsabwicklung zu beachten und dafür zu sorgen, dass auch das Personal und Hilfspersonal (z.B.: Personen, die für einen Kunden des Vertragspartners tätig werden) diese Besonderheiten und Anweisungen einhalten;
 - b. hinsichtlich Zustand, Verpackung und Verladung die Einhaltung der einschlägigen Normen und Vorschriften vor der Übergabe an die Infrastruktur AG sicherzustellen;
 - c. der Infrastruktur AG sämtliche für das Verladen erforderliche Informationen (insbesondere gemäß den einschlägigen Beladungs- und Gefahrgutvorschriften) in der jeweils aktuellen Fassung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ausschließlich verbindliche und korrekte Gewichtsangaben in ihren Auslieferpapieren anzuführen;
 - d. dafür Sorge zu tragen, dass die Güterterminaleinrichtungen nicht über das vertraglich vereinbarte Ausmaß hinaus in Anspruch genommen werden und der zur Verfügung gestellte Gleisabschnitt am Ende des zugeteilten Zeitfensters frei ist;
 - e. ITE sowie die darin befindlichen sonstigen Ladeeinheiten und Güter mit angemessenen und funktionsfähigen Sicherungsmitteln gegen das Herabfallen/Verrutschen sowie den Zugriff Dritter zu sichern.
 - f. Kraftfahrzeuge sowie die darin befindlichen Ladeeinheiten und Güter im Rahmen des Einsatzes für die Rollende Landstraße mit angemessenen und funktionsfähigen Sicherungsmitteln gegen das unbeabsichtigte Abrollen bzw. Herabfallen/Verrutschen sowie den Zugriff Dritter zu sichern.
 - g. die Infrastruktur AG über alle wesentlichen, insbesondere das Vertragsverhältnis oder die Betriebsabwicklung betreffende Umstände unverzüglich zu informieren;
 - h. für ihre eigenen Mitarbeiter sowie jene der Infrastruktur AG, welche mit Arbeiten auf dem Güterterminal betraut sind oder betraut werden sollen, regelmäßig vor Ort sämtliche im Zusammenhang mit dem Terminalbetrieb erforderlichen Schulungen (insbesondere Gefahrgutmanagement) im erforderlichen Ausmaß unentgeltlich durchzuführen. Der Vertragspartner hat sämtliche Schulungen mindestens jedes zweite Jahr abzuhalten. Im Bedarfsfall sind unverzüglich zusätzliche Schulungen abzuhalten.
 - i. befugte Personen zu benennen, die in der Lage sind, auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten Entscheidungen binnen kürzester Zeit zu treffen.

- 9.7 Die Überprüfung, Beurteilung und Gewährleistung des sicheren Betriebszustandes von Zügen, Fahrzeugen, intermodalen Transporteinheiten sowie darin befindlichen sonstigen Ladehilfsmittel und Güter ist Aufgabe und Verantwortung des Vertragspartners.
- 9.8 Hat der Vertragspartner seine Verpflichtung, die ITE zum vereinbarten Termin abzuholen, nicht erfüllt, verbleibt diese auf seine Kosten im Güterterminal. Ist aus dringenden Gründen, wie beispielsweise aus betrieblichen Erfordernissen, die Entfernung erforderlich, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, dies ohne vorherige Einholung von Weisungen und auf Kosten und Risiko des Vertragspartners durchzuführen.
- 9.9 Die Infrastruktur AG ist jederzeit berechtigt, Störungen in der Betriebsabwicklung, deren Verursachung dem Vertragspartner zuzurechnen ist, auf dessen Kosten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 9.10 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, die Güterterminals unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zu verändern, und wird diesen darüber zeitnah informieren. Vertragliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
- 9.11 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, Instandhaltungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Baumaßnahmen an den Güterterminals jederzeit durchzuführen, und wird dabei die Interessen des Vertragspartners berücksichtigen, um negative Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.
- 9.12 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung Subunternehmer zu bedienen.

10. Entgelt und Rechnungslegung

- 10.1 Die Entgelte sind in der jeweils geltenden Preisliste geregelt.
- 10.2 Je nach Spezifikum des Vertrages kann eine Vorkassaregelung erfolgen.
- 10.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung auf das von der Infrastruktur AG auf der Rechnung bekanntgegebene Konto zu entrichten. Bei Vorkassazahlung wird die Tätigkeit erst nach Zahlungseingang aufgenommen.
- 10.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.5 Die gesetzlichen Verzugsfolgen gemäß §§ 456 und 458 UGB gelten als vereinbart.
- 10.6 Gegen Forderungen der Infrastruktur AG ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 10.7 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Zahlungen ist Wien, am Sitz der Infrastruktur AG.
- 10.8 Rechnungsreklamationen sind vom Vertragspartner und Angabe der Rechnungsnummer, der betroffenen Position und des Reklamationsgrundes schriftlich an den zuständigen Güterterminal zu richten. Die Fälligkeit der Rechnung bleibt durch eine allfällige Reklamation unberührt. Bei Vorkassazahlung akzeptiert der Kunde die Rechnung durch die jeweilige Zahlung.
- 10.9 Rechnungsreklamationen sind vom Vertragspartner spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit der Rechnung geltend zu machen, widrigenfalls davon ausgegangen werden darf, dass die Rechnung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach akzeptiert wird.

11. Leistungshindernisse, Termine (Leistungsfristen)

- 11.1 Leistungshindernisse, die nicht der Risikosphäre einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Infrastruktur AG für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungsverpflichtungen.

11.2 Als Leistungshindernisse gelten Streiks und Aussperrungen, höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

11.3 Termine (Leistungsfristen) sind nur insoweit verbindlich, als sie von der Infrastruktur AG schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Lediglich die Nichteinhaltung verbindlich erklärter Termine (Leistungsfristen) kann Verzugsfolgen auslösen.

12. Gewährleistung

12.1 Ein Gewährleistungsanspruch des Vertragspartners in Bezug auf Leistungen gemäß Punkt 4. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlischt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

12.2 Die Beweislast für das Vorliegen der Gewährleistungsverpflichtung trägt der Vertragspartner.

13. Haftung

13.1 Haftung im Zusammenhang mit Leistungen gemäß Punkt 3. und 5. (Umschlag UKV und ROLA)

13.1.1 Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), Unternehmensgesetzbuches (UGB) und Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG), sofern in diesen AGB nicht abweichende Regelungen enthalten sind.

13.1.2 Die Haftung der Infrastruktur AG für Sachschäden ist der Höhe nach mit einem Betrag von € 250.000,00 pro Schadensfall begrenzt. Die Haftung der Infrastruktur AG für (bloÙe) Vermögensschäden ist der Höhe nach mit einem Betrag von € 120.000,00 pro Schadensfall begrenzt.

13.1.3 Die Infrastruktur AG ist von der Haftung gemäß Punkt 13.1.1 befreit, wenn der Schaden durch ein Verschulden des Vertragspartners, eine nicht von der Infrastruktur AG verschuldete Anweisung des Vertragspartners oder durch Umstände verursacht worden ist, die die Infrastruktur AG nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte. Dies gilt auch im Fall von Arbeitsniederlegungen. Unter höherer Gewalt versteht man insbesondere aber nicht ausschließlich Feuer, Explosion, Sturm (mehr als 70km/h), Überflutung sowie Blitzschlag. Für die Zeitspanne, in der die höhere Gewalt oder ihre Auswirkungen andauern, ist die Infrastruktur AG von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.)

13.1.4 Die Vertragsparteien halten einander für von ihnen bei Dritten und Hilfspersonen verursachte Schäden einschließlich von Regressen und Versicherungsregressen schad- und klaglos.

13.1.5 Für jegliche Abstellung der ITE oder Kraftfahrzeuge in Zusammenhang mit diesem Vertrag haftet die Infrastruktur AG nicht als Verwahrer im Sinne der §§ 957 ff ABGB.

13.2 Haftung im Zusammenhang mit allen übrigen Leistungen

13.2.1 Der Vertragspartner haftet für sämtliche von ihm oder ihm zuzurechnenden Dritten der Infrastruktur AG, den Bediensteten der Infrastruktur AG oder Dritten verursachte Schäden. Diese Haftung umfasst insbesondere auch Folgeschäden und reine Vermögensschäden.

13.2.2 Der Vertragspartner hält die Infrastruktur AG gegen sämtliche Ansprüche Dritter, insbesondere Hilfspersonen und Kunden des Vertragspartners, einschließlich von Regressen und Versicherungsregressen, schad- und klaglos. Dies gilt nur insoweit, als der Vertragspartner nicht nachweist, dass der Schaden durch die Infrastruktur AG zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

13.2.3 Wird die Infrastruktur AG zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Vertragspartner, deren Mitarbeiter, Kunden oder sonstige Dritte, wenn auch unverschuldet, verursacht worden sind, so hat der Vertragspartner die der Infrastruktur AG entstandenen

Kosten und sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Allfällige Schadenersatzansprüche der Infrastruktur AG bleiben hiervon unberührt.

- 13.2.4 Eine Haftung der Infrastruktur AG ist jedenfalls auf € 50.000,00 je Anlassfall beschränkt.
- 13.2.5 Die Haftung der Infrastruktur AG für Schäden in Folge höherer Gewalt oder Streiks sowie die Haftung für Folgeschäden und reine Vermögensschäden werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2.6 Für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet die Infrastruktur AG nicht.
- 13.2.7 Für jegliche Abstellung der ITE oder Kraftfahrzeuge in Zusammenhang mit diesem Vertrag haftet die Infrastruktur AG nicht als Verwahrer im Sinne der §§ 957 ff ABGB.
- 13.2.8 SOLAS-Verwiegung: Die Feststellung der Bruttomasse des Containers erfolgt zum Zeitpunkt der Verwiegung mittels einer geeichten Wiegeeinrichtung. Die ÖBB-Infrastruktur AG übernimmt keine Haftung und weitere Verpflichtungen, welche aus den SOLAS-Vorschriften resultieren.

14. Datenverwendung und Datenschutz

- 14.1 Der datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung dieser Vereinbarung über die Erbringung von Besonderen Leistungen UKV und ROLA bzw. der Betriebsabwicklung ist die Infrastruktur AG. Die Datenschutzerklärung der Infrastruktur AG ist unter infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Unterlagen in Zusammenhang mit der Vereinbarung über besondere Leistungen oder einzelne personenbezogene Daten des Vertragspartners oder seiner Mitarbeiter an Versicherer zwecks Überprüfung oder Beurteilung des Versicherungsrisikos sowie an Behörden weitergegeben werden können.
- 14.2 Soweit der Vertragspartner im Rahmen der Kontaktaufnahme oder der Vertragsabwicklung Daten einer von ihm verschiedenen natürlichen Person angibt (z.B. als Kontaktperson), ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen Personen die Datenschutzerklärung unter infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz zur Kenntnis zu bringen.
- 14.3 Von den Vertragsparteien werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung, eingehalten.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Unbeschadet Punkt 14 verpflichten sich der Vertragspartner und die Infrastruktur AG zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen, sofern die jeweilige Vertragspartei die andere Vertragspartei nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- 15.2 Überdies verpflichten sich der Vertragspartner und die Infrastruktur AG bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, dass sie sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter bedienen, diese Verschwiegenheitsverpflichtungen auch diesen Dritten zu überbinden.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Das gleiche gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung sind

die Allgemeinen Geschäftsbedingungen so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

17. Geltendes Recht und Gerichtsstand

17.1 Es ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG sowie des UN-Kaufrechts, anzuwenden.

17.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung besonderer Leistungen UKV und ROLA zwischen der Infrastruktur AG und dem Vertragspartner ist, soweit nicht besondere Zuständigkeiten oder Rechtsschutzsysteme zwingend vorgesehen sind, das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt.

18. Sonstiges

18.1 Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt bei Übermittlung per E-Mail oder Datenträger als erfüllt.

18.2 Der Vertragspartner erteilt schon jetzt seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf allfällige Rechtsnachfolger der Vertragspartner.